Rechtsverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Marktsonntagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) erlässt der Markt Kellmünz a. d. Iller folgende Verordnung:

§ 1

An den Marktsonntagen (Sommermarkt am 3. Sonntag im Juni und Kirchweihmarkt am 3. Sonntag im Oktober) dürfen sämtliche Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Kellmünz entsprechend dem Gesetz über den Ladenschluss in der jeweils gültigen Fassung und bis spätestens 18:00 Uhr zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie von werdenden und stillenden Müttern in Verkaufsstellen ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Erwachsenen Arbeitnehmern, die an den verkaufsoffenen Sonntagen in Verkaufsstellen zur Arbeitsverrichtung herangezogen werden, sind gemäß § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss Ersatzfreizeiten zu gewähren.

Die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.

Wird von der Möglichkeit des § 1 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zu beachten. Insbesondere wird auf die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JarbSchG), auf das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG) sowie auf den besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 LadSchlG hingewiesen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen (§ 17 LadSchlG) stellen nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.